

Neue Hard 9, 8005 Zürich
 Briefadresse: Postfach, 8010 Zürich
 Internet: www.pkzkb.ch
 Kontakt: Pensionskasse
 Mail: pkzkb@zkb.ch
 Direktwahl: 044 292 58 90

Persönlich / Vertraulich

Herrn
 Max Muster
 Beispielstr. 1
 8010 Zürich

Mustervorsorgeausweis per xx.xx.xxxx

Zürich, xx.xx.xxxx
 alle Beträge in CHF

Grundlagen

Personalnummer 10000000
 Zivilstand verheiratet
 SV-Nummer 756.1111.1111.11
 Zinssatz 20xx 1.50 % Rentenplan
 1.50 % Kapitalplan/Zusatzkonto

Geburtsdatum xx.xx.xxxx
 Eintrittsdatum xx.xx.xxxx
 Pensionierung xx.xx.xxxx

Lohndaten

1 Jahreslohn Rentenplan (Beschäftigungsgrad 100%)	100'000.00
2 Koordinationsabzug	30'240.00
3 Versicherter Jahreslohn Rentenplan	69'760.00
4 Versicherter Lohn Sparen (Kapitalplan)	15'000.00
5 Versicherter Lohn Risiko (Kapitalplan)	13'000.00

Jährliche Beiträge

	Versicherter		Arbeitgeber		Total
6 Sparbeitrag Rentenplan (Standard)	14.80%	10'324.50	22.20%	15'486.70	25'811.20
7 Risikobeitrag Rentenplan			0.00%	0.00	0.00
8 Sparbeitrag Kapitalplan	9.00%	1'350.00	9.00%	1'350.00	2'700.00

Aktuelles Guthaben

9 Gesamtes Guthaben am xx.xx.xxxx	573'855.00
10 davon Guthaben Rentenplan	546'488.00
11 davon Guthaben Kapitalplan	27'367.00
12 davon Guthaben Zusatzkonto	0.00
13 Austrittsleistung am xx.xx.xxxx	573'855.00
14 davon Altersguthaben BVG	140'972.70

Leistungen

15 Altersleistungen Rentenplan (inkl. Zusatzkonto)	Guthaben	Umwandlungssatz in %	Rente pro Jahr
Pensionierung im Alter 58	815'368.75	3.59	29'272.00
Pensionierung im Alter 59	852'015.05	3.68	31'354.00
Pensionierung im Alter 60	889'211.10	3.76	33'434.00
Pensionierung im Alter 61	926'965.05	3.85	35'688.00
Pensionierung im Alter 62	965'285.35	3.95	38'129.00
Pensionierung im Alter 63	1'004'180.40	4.05	40'669.00
Pensionierung im Alter 64	1'043'658.95	4.16	43'416.00
Pensionierung im Alter 65	1'083'729.60	4.28	46'384.00

Projektionszinssatz ab 20xx: 1.50%

Leistungen bei Invalidität

16	Jährliche Invalidenrente aus Rentenplan bis Alter 65	48'832.00
17	Jährliche Invalidenrente aus Kapitalplan bis Alter 65	6'500.00
18	Jährliche Invaliden-Kinderrente aus Rentenplan (pro Kind)	9'767.00

Leistungen im Todesfall

19	Jährliche Partnerrente aus Rentenplan	29'300.00
20	Jährliche Partnerrente aus Kapitalplan	5'200.00
21	Jährliche Waisenrente aus Rentenplan (pro Kind)	9'767.00
22	Todesfallkapital aus Rentenplan und Zusatzkonto (mit Partnerrente)	36'624.00
23	Todesfallkapital aus Rentenplan, Kapitalplan und Zusatzkonto (ohne Partnerrente)	573'855.00

Zusätzliche Informationen

24	Vorbezug für Wohneigentum	0.00
25	Freizügigkeitsleistung bei Heirat am xx.xx.xxxx	83'146.00
26	Freizügigkeitsleistung bei Alter 50	491'321.85
27	Für den Kapitalbezug gesperrte Leistungen aus Einkäufen	22'265.00
28	Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum	491'321.85
29	Maximal möglicher Einkauf in Rentenplan	28'892.05
30	Maximal möglicher Einkauf in Kapitalplan	71'580.80
31	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 64	47'367.05
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 63	111'685.75
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 62	177'120.65
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 61	243'392.65
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 60	310'222.70
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 59	377'262.10
	Maximal möglicher Einkauf Zusatzkonto bis Alter 58	447'301.10
32	Keine Leistungen verpfändet	
33	Kein Gesundheitsvorbehalt	

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren. Er dient ausschliesslich zur Information und begründet keinen Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen. Bei den Leistungen an hinterbliebene Lebenspartner sind die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen (gleicher amtlicher Wohnsitz, rechtzeitige Meldung der Lebenspartnerschaft etc.) zu beachten. Die Bestimmungen des Vorsorgereglements bleiben vorbehalten.

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis finden Sie unter www.pkzkb.ch

Erläuterung der einzelnen Positionen

- 1 Ihr aktuelles Grundsalar (vertraglich vereinbar, fixer Jahreslohn).
- 2 Der Koordinationsbetrag beträgt einen Drittel des anrechenbaren Jahreslohns, begrenzt auf 100% der maximalen AHV-Altersrente, welche mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet wird.
- 3 Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Führt die Erhöhung des Koordinationsbetrages zu einer Reduktion des versicherten Lohns, bleibt dieser unverändert (Besitzstand), ausser es erfolgt gleichzeitig eine Reduktion des anrechenbaren Jahreslohns.
- 4 Der versicherte Lohn Sparen entspricht der im laufenden Kalenderjahr ausbezahlten AHV-pflichtigen variablen Vergütung.
- 5 Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Löhne Sparen, wobei der versicherte Lohn Risiko auf dasselbe Maximum begrenzt wird wie der versicherte Lohn im Rentenplan.
- 6 Mit dem Sparbeitrag Rentenplan wird das Sparguthaben gebildet. Die Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge im Rentenplan sind der versicherte Jahreslohn Rentenplan sowie die gewählte Sparbeitragsvariante des Arbeitnehmers und dem altersabhängigen Sparbeitrag des Arbeitgebers.
- 7 Der Risikobeitrag wird für die Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Tod) erhoben und durch den Arbeitgeber finanziert.
- 8 Mit dem Sparbeitrag Kapitalplan wird das Sparguthaben gebildet. Die Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge im Kapitalplan sind der versicherte Lohn Sparen sowie die gewählte Sparbeitragsvariante des Arbeitnehmers und der Beitrag des Arbeitgebers (9%; Personen in Schlüsselfunktionen 12%).
- 9 Das gesamte Guthaben besteht aus dem vorhandenen Guthaben im Rentenplan, Kapitalplan und Zusatzkonto.
- 10 Das Guthaben im Rentenplan besteht aus den Spargutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfälligen freiwilligen Einlagen, und den Zinsen.
- 11 Das Guthaben im Kapitalplan besteht aus den Spargutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfälligen freiwilligen Einlagen und den Zinsen.
- 12 Das Guthaben im Zusatzkonto besteht aus allfälligen freiwilligen Einlagen und den Zinsen.
- 13 Die Austrittsleistung (bei Austritt aus der Pensionskasse) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: 10 + 11 + 12.
- 14 Die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank ist eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung, deren Ausgestaltung der Vorsorgepläne die vom Gesetz (BVG) vorgeschriebene Mindestvorschriften bei weitem übertrifft. Das Altersguthaben BVG entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum gemäss BVG.
- 15 Die Altersleistungen im Rentenplan werden wie folgt berechnet: aktuell vorhandenes Sparguthaben (Rentenplan + allfälliges Zusatzkonto), hochgerechnet mit dem Projektionszinssatz und der durch den Arbeitnehmer gewählten Beitragsvariante. Um die Altersrente zu berechnen wird das hochgerechnete Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz (in %) des entsprechenden Alters multipliziert.
- 16 Die jährliche Invalidenrente im Rentenplan entspricht bei voller Invalidität 70% des versicherten Lohns.
- 17 Die jährliche Invalidenrente im Kapitalplan entspricht bei voller Invalidität 50% des versicherten Lohns Risiko.
- 18 Die jährliche Invaliden-Kinderrente im Rentenplan beträgt pro Kind 20% der jeweiligen Invalidenrente.
- 19 Die jährliche Partnerrente im Rentenplan beträgt 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der erloschenen Alters- oder Invalidenrente.
- 20 Die jährliche Partnerrente im Kapitalplan beträgt 40% des versicherten Lohns Risiko.
- 21 Die jährliche Waisenrente im Rentenplan beträgt pro Kind 20% der versicherten Invalidenrente bzw. der erloschenen Alters- oder Invalidenrente.
- 22 Falls ein Anspruch auf Partnerrente besteht, entspricht das Todesfallkapital dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Guthabens im Rentenplan, jedoch mindestens 75% der versicherten Invalidenrente, und dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Guthabens im Zusatzkonto.
- 23 Falls kein Anspruch auf Partnerrente besteht, entspricht das Todesfallkapital dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Guthabens im Rentenplan, jedoch mindestens 200% der versicherten Invalidenrente, und dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Guthabens im Kapitalplan bzw. im Zusatzkonto.
- 24 Kapital, welches zu Gunsten selbstgenutzten Wohneigentums aus der Pensionskasse entnommen wurde.
- 25 Bei verheirateten Versicherten wird die erworbene Austrittsleistung bei Heirat festgehalten. Dieser Wert gilt bei einer allfälligen Scheidung als Eigengut und wird bei der Teilung nicht einbezogen.
- 26 Die erworbene Austrittsleistung per Alter 50 wird im Zusammenhang mit dem maximal möglichen Vorbezug für Wohneigentum festgehalten (Position 28).
- 27 Falls freiwillige Einlagen in die Pensionskasse vorgenommen wurden, dürfen die daraus resultierenden Leistungen (Einlage + Zins) innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden.
- 28 Dieses Guthaben kann zur Finanzierung eines selbstgenutzten Wohneigentums maximal vorbezogen oder verpfändet werden.
- 29 Der maximal mögliche Einkaufsbetrag berechnet sich wie folgt: Maximalbetrag (versicherter Lohn Rentenplan multipliziert mit dem altersabhängigen Faktor gemäss Anhang A2 des Vorsorgereglements) abzüglich des vorhandenen Guthabens (Position 10).
- 30 Der maximal mögliche Einkaufsbetrag berechnet sich wie folgt: Maximalbetrag (Durchschnitt des versicherten Lohns Sparen der 3 letzten Jahre multipliziert mit dem altersabhängigen Faktor gemäss Anhang A5 des Vorsorgereglements) abzüglich des vorhandenen Guthabens (Position 11). Falls im Rentenplan nicht der maximale Beitrag (Standard) gewählt ist, besteht keine Einkaufsmöglichkeit im Kapitalplan.
- 31 Der maximal mögliche Einkaufsbetrag berechnet sich wie folgt: Maximalbetrag des entsprechenden Alters (versicherter Lohn Rentenplan multipliziert mit dem altersabhängigen Faktor gemäss Anhang A4 des Vorsorgereglements) abzüglich des vorhandenen Guthabens (Position 12). Falls im Rentenplan und Kapitalplan nicht der maximale Beitrag (Rentenplan Standard, Kapitalplan 9% bzw. 12%) gewählt ist, besteht keine Einkaufsmöglichkeit im Zusatzkonto.
- 32 Hinweis, ob das Guthaben zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verpfändet ist.
- 33 Hinweis, ob ein Gesundheitsvorbehalt besteht.

Massgebend sind in jedem Fall die jeweils gültigen reglementarischen und zwingenden Gesetzesbestimmungen.